

43. 1. Was ist im Falle eines Sutfessblieferungsvertrags unter Verlangen der Erfüllimg im Sinne des § 17 R.D. zu verstehen?
2. Zum Begriffe des Aufsehtungsgrundes bei der Aufsehtung wegen Irrtums.

R.D. § 17.

BGB. §§ 119, 121.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1914 i. S. L. E. Du. (Bekl.) w.
Zwirnerei S. A.-G. (Kl.). Rep. II. 174/14.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin hatte der Kommanditgesellschaft Du. & Co., bevor diese in Konkurs geriet, 20000 Epsd. Baumwollzwirn auf Lieferung verkauft. Aus diesem Vertrage hatte die Klägerin bei Ausbruch des Konkurses 7699,20 M für gelieferte Waren zu fordern, während etwa 7000 Epsd. noch zu liefern waren. Sie behauptet, der Konkursverwalter habe von der rückständigen Menge 400 Epsd. abgerufen.

Da er hierdurch die Erfüllung des zweiseitigen Vertrages verlangt habe, seien die gesamten Ansprüche aus diesem Vertrage Masseschulden geworden und würden von dem später geschlossenen Zwangsvergleiche nicht betroffen. Sie forderte daher von dem Beklagten, der nach beendetem Konkurse das Geschäft der Gemeinschuldnerin als alleiniger Inhaber mit Aktiven und Passiven übernommen hatte, volle Zahlung der 7699,20 M.

Der Beklagte wandte ein: der Konkursverwalter habe bei Bestellung der fraglichen 400 Pfd. nicht gewußt, daß aus dem alten Schluße noch Lieferungen ausständen. Deshalb habe er auch nicht die Erfüllung des alten Vertrages gefordert. Für den Fall aber, daß seine Bestellung dennoch diesen Sinn haben sollte, habe der Konkursverwalter sie durch seinen Brief vom 10. Juli unverzüglich nach Kenntnis der Sachlage wegen Irrtums über den Inhalt seiner Erklärung angefochten.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden Gründen:

„Die Revision kann insoweit keinen Erfolg haben, als sie sich gegen die Entscheidung wendet, daß der Konkursverwalter die Erfüllung des streitigen Sulzessivlieferungsvertrages gefordert habe. Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts hat der Konkursverwalter in der dritten telephonischen Unterredung, die über die Bestellung der 400 Pfund Zwirn stattfand, auf die Mitteilung S.'s, daß ein Schluß bestehe, auf den noch ungefähr 7000 Pfund abzunehmen seien, durch den Mund des jetzigen Beklagten (eines damaligen Teilhabers der im Konkurse befindlichen Gesellschaft) erwidert: wenn sie noch Schluß hätten, so hätte die Lieferung der 400 Pfund à conto desselben zu erfolgen. Damit hat er deutlich gefordert, daß dieser Schluß, d. h. der Sulzessivlieferungsvertrag, erfüllt werden sollte, und hieraus ergibt sich nach § 17 R.D. und der feststehenden Rechtsprechung die Folge, daß die sämtlichen aus dem Sulzessivlieferungsvertrage entstandenen Verbindlichkeiten, insbesondere also die Klageforderung, als Masseschulden vorweg aus der Masse zu befriedigen waren und von dem Zwangsvergleiche nicht betroffen wurden.

Da aber nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts

der Konkursverwalter bei der Bestellung nicht gewußt hat, daß auf den Vertrag noch Zahlungen für gelieferte Waren rückständig waren, so konnte er seine Erklärung, wie der Vorderrichter, der Rechtsprechung folgend, mit Recht annimmt, wegen Irrtums gemäß § 119 BGB. anfechten. Der Beklagte behauptet, daß der Konkursverwalter die Anfechtung rechtzeitig erklärt habe und die Gründe, aus denen diese Verteidigung zurückgewiesen ist, müssen zur Aufhebung des Urteils führen.

Zunächst ist in dem Briefe des Konkursverwalters vom 10. Juli, auf den der Beklagte sich beruft, eine Anfechtung enthalten. . . . (Wird ausgeführt.)

Es fragt sich daher weiter, ob die Anfechtung im Sinne des § 121 BGB. rechtzeitig, d. h. unverzüglich nachdem der Konkursverwalter von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hatte, erklärt worden ist. Das Berufungsgericht verneint dies; aber auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die dafür nicht ausreichen. Seine Ausführungen beruhen auf unrichtiger Anwendung des § 121.

Im Falle der Anfechtung wegen Irrtums ist unter dem Anfechtungsgrunde der in der Erklärung enthaltene Irrtum zu verstehen; nicht die Tatsache, über die der Erklärende geirrt hat. Demzufolge erlangt der Erklärende Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde nicht unter allen Umständen dadurch, daß er hinsichtlich der fraglichen Tatsache den richtigen Sachverhalt erfährt, sondern er muß sich — dies ist das Entscheidende — des in seine Erklärung gekommenen Irrtums bewußt werden. Im Streitfalle besteht der Anfechtungsgrund darin, daß der Konkursverwalter, weil er von dem Bestande unbezahlter Kaufpreisforderungen nichts wußte, sich von dem Vertrage, dessen Erfüllung er forderte, eine falsche Vorstellung gemacht hat, und somit seinen Worten nach etwas anderes gefordert hat, als er fordern wollte. Der hierdurch in seine Erklärung gekommene Irrtum ist der Anfechtungsgrund.

Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts hat der Konkursverwalter spätestens am 29. Juni, dem Tage der Gläubigerversammlung, in der er über den Stand der Masse Bericht erstattete, Kenntnis davon erlangt, daß auf den streitigen Schluß erhebliche Zahlungen rückständig waren. Die Feststellung ist einwandfrei, genügt aber nicht, weil damit nicht die Kenntnis des Anfechtungs-

grundes, nämlich des in der Bestellung vorgekommenen Irrtums festgestellt ist. Dazu mußte der Konkursverwalter sich, als er den streitigen Schluß zwecks Aufmachung eines Status der Masse bearbeitete, auch bewußt werden, daß dies gerade derjenige Schluß war, auf den er die fraglichen 400 Pfund Zwirn abgerufen hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ihm dies gar nicht eingefallen ist.

Ein weiterer Zweifel kommt hinzu. Das Oberlandesgericht stellt zwar fest, daß der Konkursverwalter sich bei der streitigen Bestellung durch den Mund des Beklagten nicht so, wie er selbst als Zeuge bekundet, sondern so, wie S. aus sagt, geäußert hat. Es macht ihm aber nicht den Vorwurf subjektiver Unwahrhaftigkeit, sondern nimmt einen Irrtum, nämlich eine Verwechslung der streitigen mit einer späteren Bestellung an. Danach ist es auch zweifelhaft gelassen, ob der Konkursverwalter bei der Prüfung des Standes der Masse und überhaupt in der Folgezeit, solange die streitigen Vorgänge nicht im Prozesse geklärt waren, sich bewußt gewesen ist, die von dem Berufungsgerichte festgestellte Erklärung abgegeben zu haben. Solange er sich dieser Erklärung nicht bewußt war, konnte er sich auch des in ihr begangenen Irrtums, also des Anfechtungsgrundes nicht bewußt werden. Ob in der mangelhaften Erinnerung dessen, was er im geschäftlichen Verkehr erklärt hatte, ein Verschulden des Konkursverwalters liegt, kann dahingestellt bleiben. Fahrlässige Unkenntnis schadet nicht. Nur dann, wenn der Irrtende seinen Irrtum erkannt hat, ist er nach § 121 BGB. zur unverzüglichen Anfechtung verpflichtet und verliert durch Zögern das Recht zur Anfechtung.

Da somit das Oberlandesgericht dem Anscheine nach in seiner Beurteilung des Sachverhaltes von einem unrichtigen Verständnis des Begriffes des Anfechtungsgrundes ausgegangen ist, und die festgestellten Tatsachen die Entscheidung, daß der Konkursverwalter am 29. Juni von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis gehabt habe, nicht rechtfertigen, so mußte der Revision stattgegeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“